

---

## S 12 RJ 927/99 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung              |
| Abteilung     | 5                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | S 12 RJ 927/99 A |
| Datum        | 30.08.2000       |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 81/01 |
| Datum        | 18.12.2001   |

#### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 18.02.2003 |
|-------|------------|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30. August 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1946 geborene Kläger stellte am 29.10.1996 in Jugoslawien Rentenanspruch. Er war in Deutschland bis April 1986 versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend sind bis zum 26.01.1987 Ausfallzeiten wegen Arbeitslosigkeit vorgemerkt und erst vom 17.03.1987 an bis zum 03.04.1997 Beiträge zum jugoslawischen Versicherungssträger entrichtet.

Nach dem Gutachten der Invalidenkommission vom 10.04.1997 war der Kläger wegen einer chronischen Bronchitis und Herzschwäche, einem Psycho-, Zervikal- und Lumbalsyndrom sowohl als Lastwagenfahrer wie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mehr weniger als zwei Stunden arbeitsfähig. Entsprechend den

---

Gutachten der Dres. S. , G. , L. und R. in Regensburg (Untersuchung vom 08.03. bis 10.03.1999 der Gutachterstelle der Beklagten) wÄ¼rden sich keine Hinweise auf eine koronare Herzerkrankung ergeben, die Beschwerden an der WirbelsÄ¼ule verursachten keine wesentliche Funktionsminderung; der KlÄ¼ger kÄ¼nne auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÄ¼rperlich leichte Arbeiten noch vollschichtig verrichten.

Mit Bescheid vom 30.03.1998 und Widerspruchsbescheid vom 22.06.1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab.

Hiergegen hat der KlÄ¼ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und angefÄ¼hrt, seine letzte TÄ¼tigkeit als LKW-Fahrer nicht mehr ausÄ¼ben zu kÄ¼nnen. FÄ¼r eine Umschulung oder Weiterbildung sei er nicht mehr geeignet. Auch erhalte er in Jugoslawien zu Recht Rente, was auch fÄ¼r deutsche AnsprÄ¼che gelten mÄ¼sse.

Das SG hat beim Arzt fÄ¼r Allgemeinmedizin Dr. Z. am 28.08.2000 ein Gutachten eingeholt, wonach eine LungenfunktionsstÄ¼rung bei chronisch-obstruktiver Bronchitis, ein Bluthochdruck und ein Verdacht auf HerzdurchblutungsstÄ¼rungen ohne RÄ¼ckwirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem sowie degenerative VerÄ¼nderungen an der WirbelsÄ¼ule ohne neurologische Ausfallerscheinungen vorlÄ¼gen. Damit kÄ¼nne der KlÄ¼ger noch vollschichtig leichte kÄ¼rperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne BÄ¼cken, Zwangshaltung, schweres Heben und Tragen und ohne groÄ¼e Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit verrichten.

Durch Urteil vom 30.08.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÄ¼ger sei nicht erwerbsunfÄ¼hig und, da er in Deutschland nicht als Facharbeiter tÄ¼tig gewesen sei, auch nicht berufsunfÄ¼hig.

Hiergegen hat der KlÄ¼ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zur BegrÄ¼ndung hat er das Gutachten der Invalidenkommission aus dem Jahre 1997 vorgelegt und auf seine BerufstÄ¼tigkeit als Kraftfahrer verwiesen.

Der KlÄ¼ger stellt den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 30.08.2000 sowie des Bescheides vom 30.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.06.1999 zu verurteilen, ihm aufgrund seines am 29.10.1996 gestellten Antrags Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÄ¼gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 30.08.2000 zurÄ¼ckzuweisen.

Der Senat hat Ermittlungen zur Wertigkeit des in Deutschland ausgeÄ¼bten Berufs angestrengt. Der KlÄ¼ger hat dazu einen FÄ¼hrerschein der Klassen 2, 3 und 4 sowie eine Zusage der Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaft bei beitragsfreier Versicherung im Falle der InvaliditÄ¼t nach Nachweis durch Vorlage eines Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt. AuskÄ¼nfte vom Arbeitgeber waren nicht zu erlangen. Das damals fÄ¼r den KlÄ¼ger

---

zuständige Arbeitsamt Darmstadt hatte keine Unterlagen mehr.

Auf den Inhalt der Akten beider Instanzen sowie der Beklagten wird zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die ohne Zulassung ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§§ 143, 151, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Sie erweist sich jedoch als sachlich unbegründet.

Das Sozialgericht hat zutreffend einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Diese Rente kann der Kläger bei Vorliegen von Berufs- bzw. Berufslosigkeit nur dann beanspruchen, wenn a) die letzten fünf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. Berufslosigkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt waren ([Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)) oder b) die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. Berufslosigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wäre ([Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI](#)) oder c) die Berufs- bzw. Berufslosigkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten wäre, durch den die allgemeine Wartezeit erfüllt ist ([Â§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 i.V.m. 53 SGB VI](#)) oder d) der Leistungsfall spätestens im Jahre 1984 eingetreten wäre ([Â§ 240 Abs. 2 SGB VI](#)). Für die Möglichkeiten c)-d) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Ab März 1987 fehlt es an einer durchgehenden Belegung im Sinn der Alternative b ([Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI](#)). Anwartschaftserhaltende Sachverhalte (Dehnungs- oder Streckungstatbestände nach [Â§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI](#)) sind nicht bewiesen. Weder war der Kläger im Februar 1987 arbeitslos gemeldet noch krank geschrieben oder aus einer bestehenden Arbeitslosigkeit (AU) heraus nach Jugoslawien verzogen. Damit liegen keine Ausfallzeit wegen Arbeitslosigkeit (krankheitsbedingte Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung i.S. von [Â§ 1259 Abs. 1 S.1 Nr. 1 RVO](#)) oder eine auf AU beruhende Streckungszeit im Sinne von [Â§ 1246 Abs. 2a S.2 Nr. 6 RVO](#) n.F. vor. Für die Anrechnung einer solchen Zeit wäre zwar nicht Voraussetzung, dass sich der Kläger während der AU in Deutschland aufgehalten hat (vgl. dazu BSG SozR 3-2200 S.1259 Nr. 12). Dazu verliefen die Ermittlungen des LSG aber ergebnislos (Abmeldebescheinigung vom 21.04.1987, Anfrage beim Arbeitsamt). Der Kläger trug selbst vor, vom 01.05.1986 bis 06.06.1986 arbeitslos gewesen zu sein. Die AOK bestätigt eine Mitgliedschaft nur bis 26.01.1987. Das SG hat diese Sachverhalte von seinem Standpunkt aus verständlich nicht erforscht und gewürdigt.

Eine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung bestand zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung vom 29.10.1996 nicht mehr. Die Frist des [Â§ 197 SGB VI](#) ist längst abgelaufen gewesen, ihre Herstellung im dem Wege eines entsprechenden sozialrechtlichen Anspruchs nicht möglich. Denn für dessen Voraussetzungen einer Unterlassung der freiwilligen Versicherung wegen einer fehlerhaften Beratung

---

der Beklagten gibt es keine Anhaltspunkte.

Damit hat die Beklagte in Ihrem Schreiben vom 26.06.2001 zutreffend den versicherungsrechtlich letztmöglichen Leistungsfall auf den Mai 1999 gelegt (siehe oben Alternative a, [Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI](#)). Denn bis zum 03.04.1997 sind nach dem Abkommen (vgl. Art. 25 des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968, das weiter gilt) anrechenbare Beiträge zum jugoslawischen Versicherungsträger entrichtet und danach eine zweijährige Lücke eingetreten, die einen ununterbrochenen Zeitraum von 36 Monaten an Versicherungszeiten verhindert.

Bis Mai 1999 war der Kläger nicht erwerbsunfähig. Auf seinen derzeit bestehenden Gesundheitszustand kommt es angesichts der aufgezeichneten versicherungsrechtlichen Verhältnisse nicht an.

Nach [Â§ 44 Abs. 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI ab 01.01.1992) ist erwerbsunfähig, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in gewisser Regelmäßigkeit (mindestens zwei Stunden täglich) erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des [Â§ 43 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB VI](#) (Reformgesetz der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827) ist teilweise erwerbsgemindert, wer außerstande ist, mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Das Erwerbsvermögen des Klägers ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar beeinträchtigt, jedoch nur in qualitativer Hinsicht. Nach den keinen Zweifeln unterliegenden Feststellungen des Arztes für Allgemeinmedizin Dr. Z. bedingen die zutreffend festgestellten Gesundheitsstörungen keine Leistungsbehinderungen, die im einzelnen oder in ihrer Summe das zeitliche Einsatzvermögen des Klägers beeinträchtigen. Insoweit weist der Senat die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück und sieht daher insbesondere was die gesetzlichen Voraussetzungen von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit und das vollschichtige Arbeitsvermögen betrifft von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungs novelle vom 11.01.1993, [BGBl. I, 50](#)).

Wegen seines vollschichtigen Arbeitsvermögens ist dem Kläger aber auch der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen (Beschluss des Großen Senats des BSG vom 10.12.1996, [BSGE 43, 75](#) = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 13; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach [Â§ 43 Abs. 3, 2. Halbsatz n.F.](#)). Bei dieser sogenannten Arbeitsmarktrente beurteilt sich die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten nicht nur

---

nach der im Gesetz allein genannten „gesundheitlichen“ Fähigkeit, Arbeiten zu verrichten, sondern auch danach, durch Arbeit Erwerb zu erzielen, was bei einem lediglich zur Teilzeitarbeit fähigen Versicherten zur Zeit nicht der Fall ist. Damit ist er erst recht nicht nach der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (vgl. [Art 82 Abs. 2 GG](#), [Â§ 302 a SGB VI](#) i.d.F. des Reformgesetzes der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827, BSG Entscheidungen vom 21.06.2000: [B 4 RA 52/99 R](#), [B 4 RA 65/99 R](#), [B 4 RA 72/99 R](#)) des [Â§ 43 Abs. 2 S.1](#) und [2 SGB VI](#) teilweise (unter sechsstündiges Arbeitsvermögen) erwerbsgemindert.

Die Leistungseinschränkungen des Klägers sind auch in ihrer Zusammenschau nicht so außergewöhnlich, dass der allgemeine Arbeitsmarkt als verschlossen anzusehen ist. Bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild liegen weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine Verschlussheit des Arbeitsmarktes aufgrund eines sog. Katalogfalles vor (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8](#), [Â§ 1246 Nr. 41](#)). Denn weder hat der Kläger besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 104, 117), noch weist er Leistungseinschränkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen Einschränkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwähnten Fälle der Erforderlichkeit zusätzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136), Einschränkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8](#)), Einarmigkeit oder Einäugigkeit (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 30](#)).

Grundsätzlich liegt bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit das Arbeitsmarktrisiko bei der Arbeitslosenversicherung bzw. dem Versicherten, nicht hingegen bei der Rentenversicherung, vor allem nachdem beim Kläger keine einzelne schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliegt.

Der Kläger ist auch nicht berufsunfähig. Nach [Â§ 43 Abs. 2 S.1](#) und [2 SGB VI](#) in der Fassung des RRG 1992 sind dies Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Dabei umfasst der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, nur Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen (objektive Zumutbarkeit) und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit (subjektiv) zugemutet werden können.

In subjektiver Hinsicht unterliegt die Verweisbarkeit des Klägers keinen besonderen Beschränkungen. Nach der Qualität seiner in Deutschland verrichteten Tätigkeiten ist er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Der Beweis der Erlangung einer höheren Berufsstellung etwa als Facharbeiter oder Angelernter des oberen Bereichs ist nicht gefordert. Die soziale Zumutbarkeit einer

---

Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Prüfung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 138, 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten formlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist allein die Qualität der verrichteten Arbeit, dh. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO](#) genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufes, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 33). Grundsätzlich darf ein Versicherter im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nur auf die nächstniedrigere Stufe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143](#); SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 15). Die Gleichstellung eines Kraftfahrers mit einem Facharbeiter kommt nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung erst in Betracht, wenn neben der zweijährigen Ausbildung als Berufskraftfahrer zusätzlich die tarifliche Gleichstellung mit einem Facharbeiter gegeben ist (vgl. BSGE in [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15](#)). Der Kläger hat weder eine Ausbildung als Berufskraftfahrer vorzuweisen, noch ist der für den Kläger einschlägige Lohnvertrag bekannt. Die Ermittlungen beim Arbeitgeber verliefen ergebnislos. Der Kläger selbst konnte dazu nichts maßgebliches beitragen. Der Besitz einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen ist kein Beweis für eine entsprechende Ausbildung als Berufskraftfahrer.

Die Berufung war daher nach allem in vollem Umfang zurückzuweisen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Die Revision war nicht zuzulassen, da hierfür keine Gründe ersichtlich sind ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024